



Bekanntmachung
zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und des Überschussschlammes aus
Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der
Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit Stand vom 01.01.2013 und den Ergänzungen der
AEB, der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012 einschließlich der
1. Änderungssatzung vom 28.04.2017
für das 1. Halbjahr 2020

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

die o. g. Leistung führt die Firma Umtech GmbH Rochlitz, Mittweidaer Str. 1 in 09306 Erlau, Telefon (0 37 27) 62 18 31, aus. Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin.

Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

Ort/Ortsteile

Entsorgung

Ortsteile der Stadt Colditz Erlbach, Hausdorf, Kaltenborn, Koltzschen, Lastau, Raschütz, Terpitzsch, Zollwitz, Zschirla	03.02.-28.02.
Gemeinde Erlau	03.02.-28.02.
Stadt Geringswalde	03.02.-28.02.
Gemeinde Rossau	03.02.-28.02.
Stadt Augustusburg	02.03.-28.03.
Gemeinde Amtsberg	02.03.-28.03.
Stadt Flöha mit Falkenau	02.03.-28.03.
Gemeinde Königsfeld	02.03.-28.03.
Stadt Lunzenau mit OT Göritzhain	02.03.-28.03.
Stadt Mittweida	02.03.-28.03.
Gemeinde Striegistal	02.03.-28.03.
Gemeinde Kriebstein	30.03.-30.04.
Stadt Rochlitz	30.03.-30.04.
Gemeinde Börnichen	30.03.-30.04.
Gemeinde Leubsdorf	30.03.-30.04.
Gemeinde Niederwiesa	30.03.-30.04.
Stadt Oederan	30.03.-30.04.
Gemeinde Drebach	04.05.-29.05.
Gemeinde Grünhainichen	04.05.-29.05.
Gemeinde Eppendorf	04.05.-29.05.
Gemeinde Gornau/ OT Dittmannsdorf	01.06.-26.06.
Gemeinde Gornau/ OT Witzschdorf	01.06.-26.06.

Gemeinde Großolbersdorf	01.06.-26.06.
Stadt Zschopau/ OT Krumhermersdorf u. OT Ganshäuser	01.06.-26.06.
Gemeinde Seelitz	01.06.-26.06.
Gemeinde Wechselburg	01.06.-26.06.
Gemeinde Zettlitz	01.06.-26.06.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben (ALG), für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Vergleich zwischen dem Wasserverbrauch in Haushalten und Gewerbe aus öffentlichen und privaten Systemen mit der überlassenen Abwassermenge aus ALG). Auch Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden, müssen an den Stand der Technik angepasst werden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) haben entsprechende Informationsschreiben erhalten, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zum Inhalt hatten.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für die biologischen Abwasseranlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner laut Feststellung der notwendigen Überschussschlamm entnahme im entsprechenden Wartungsprotokoll. Die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlamm entnahme wird unsererseits geprüft.

Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen und rechtlichen Standards sowie der Rumpfsatzung einschließlich der Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-1 25, Frau Feldmann, zur Verfügung.

Die o.g. Termine können Sie auch auf unserer Homepage unter www.zwa-mev.de abrufen.

Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.